

Omega-3-Fettsäuren

Gut für das Herz, schlecht für die Prostata?

— Omega-3-Fettsäuren wie Docosahexaensäure (DHA) haben antiinflammatorische Eigenschaften. Darauf ist möglicherweise ihr kardioprotektiver Effekt zurückzuführen. Chronische Entzündungen erhöhen auch das Risiko, an bestimmten Krebsformen zu erkranken. Also würde man von einer antiin-

flammatorisch wirksamen Substanz auch hier eine Risikoreduktion erwarten.

US-amerikanische Forscher haben jetzt untersucht, wie der Konsum verschiedener Fette die Entstehung des Prostatakarzinoms beeinflusst [Brasky TM et al. Am. J. Epidemiol 2011, DOI: 10.1093/aje/kwr027]. Das Ergebnis war erstaunlich: Männer mit dem höchsten DHA-Spiegel hatten ein um 2,5-fach höheres Risiko an einem aggressiven Prostatakarzinom zu erkranken als Männer mit dem niedrigsten DHA-Spiegel.

Bei Männern, die hohe Spiegel an Transfetten hatten – diese gelten als entzündungsfördernd und sehr ungesund – hatten wiederum ein um 50 % reduziertes Risiko an einem hochaggressiven Prostatakarzinom zu erkranken. Omega-6-Fettsäuren, die in vielen pflanzlichen Fetten enthalten sind, hatten keinen Einfluss auf das Prostatakarzinomrisiko. Unter den Studienteilnehmern nahmen nur wenige Omega-3-Fettsäuren in Kapselform ein. Die hohen DHA-Spiegel waren überwiegend auf hohen Fischkonsum zurückzuführen. **mn**



© Birgit Reitz-Hofmann / panthermedia.net

Wer viel Hering isst, nimmt viel Omega-3-Fettsäuren auf. Erhöht sich dadurch auch das Prostatakarzinom-Risiko?

Nach Prostataoperation

Impotenz gilt als 40%ige Behinderung

— Eine postoperative erektile Dysfunktion wird als 40%ige Behinderung gewertet. Nach Angaben der Deutschen Anwaltshotline war einem 55-Jährigen nach einer Prostatektomie zunächst ein Behinderungsgrad von 60 % zuerkannt worden. Diesen setzte das Versorgungsamt aber fünf Jahre später um 20 % herab. Dagegen klagte der Mann. Er leide psychisch sehr unter seiner Impotenz und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen. Deshalb sei sein Grad der Behinderung weiterhin mit mindestens 50 % zu bewerten. Dem widersprachen die Essener Richter [Az.: L 6 (7) SB 135/06]. Da der Zeitraum der Heilung abgelaufen sei, könne der Grad der Behinderung allein wegen der verbliebenen Impotenz nunmehr zu Recht auf den Basis-Wert von 40 herabgesetzt werden. **eb**

Verstoß gegen Berufsordnung

Kostenlose Vorsorge verboten

— Ärzte dürfen grundsätzlich keine kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen anbieten. Dies urteilte das Landgericht Berlin [Az. 103 O 80/10]. Das Anbieten von kostenlosen ärztlichen Leistungen verstößt gegen die Berufsordnung für Ärzte. Diese schreibt vor, dass eine ärztliche Honoraranforderung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu bemessen ist. Eine Unterschreitung der Sätze sei unzulässig, so die Richter. Zudem verschaffe sich der Arzt, der eigentlich zu bezahlende Leistungen kostenlos anbietet, gegenüber ordnungsgemäß abrechnenden Praxen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil. **mn**

Ausnahmeregelungen

Grünes Rezept auch sozialrechtlich wichtig

— Seit 2004 werden rezeptfreie Arzneimittel – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nicht mehr von den Kassen bezahlt. Der Gesetzgeber hat dies nach dem Subsidiaritätsprinzip der eigenen wirtschaftlichen Verantwortung von GKV-Versicherten zugeordnet. Das gleiche gilt auch für zumutbare Zuzahlungen wie die Praxisgebühr oder für Leistungen, bei denen die Erstattung durch eine Obergrenze gedeckelt ist: etwa durch Festbeträge bei Arzneimitteln oder beim Zahnersatz.

Gleichwohl soll im deutschen Sozialsystem kein Patient überfordert werden, wenn er notwendige medizinische Leistungen in Anspruch nimmt. Allerdings gibt es für Leistungen, die generell aus der GKV ausgeschlossen sind, keine Überforderungsgrenze. Dennoch ist es sinnvoll, über medizinische Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht bezahlt, ebenso Buch zu führen, wie über geleistete Zuzahlungen. Für rezeptfreie Arzneimittel ist das Grüne Rezept ein wichtiges Dokument, das belegt, dass der Arzt eine Verordnung für notwendig und zweckmäßig gehalten hat. Es kann daher, zusammen mit einer vom Apotheker ausgestellten Quittung bei der Arbeitsagentur vorgelegt werden, um Hilfebedarf geltend zu machen.

Ferner können Grüne Rezepte zusammen mit Belegen über geleistete Zuzahlungen bei der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Besonders relevant ist das für Familien mit drei und mehr Kindern, für die eine Zumutbarkeitsgrenze von nur einem Prozent des Jahreseinkommens (bis 51.000 EUR) gilt, oder für Hartz-IV-Empfänger. **hl**